



**Zeichenerklärung**

A) Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung  
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung  
Zwingend 2 Vollgeschosse

Geschoßflächenzahl  
Grundflächenzahl

3. Baulinien, Baugrenzen  
Baulinie  
Baugrenze

4. Sonstige Festsetzungen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach § 16 BauNVO

Maßangaben

B) Für die Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstückennummern

Flächen für Lagerplätze

Sichtlinien an Straßeneinmündungen

**C.) Weitere Festsetzungen**  
zum Gewerbegebiet nach § 8 der BauNVO.

§ 1  
Das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als Gewerbe-Gebiet im Sinne des § 8 der BauNVO vom 22. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) festgesetzt. Die nach § 17, Abs. 1 BauNVO höchstens zulässigen Geschoß- und Grundflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 2  
Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen, sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden.

§ 3  
Die gewerblichen Gebäude dürfen nicht höher, als 2 Vollgeschosse ausmachen, errichtet werden. Die Dächer dieser gewerblichen Gebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von ca. 15 - 25°, die Dächer von Wohnhäusern "II" mit Satteldach sind mit einer Neigung von 15 - 25° auszubilden.

§ 4  
Die Einfriedungen an den Straßenfronten und an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen müssen als Maschendrahtzäune (höchstens 1,20 m hoch) ausgeführt werden. Der Sockel darf nicht höher als 0,20 m hoch sein. Die Einfriedungen müssen mit einer geschlossenen Hecke oder Buschgruppen dicht hinterpflanzt werden.

§ 5  
Zufahrten dürfen nur von dem westlich des Gewerbegebietes gelegenen Wirtschaftsweg aus erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 4. 8. 1969 - 4. 9. 1969 in der Stadtverwaltung Schwabmünchen öffentlich ausgelegt.

Schwabmünchen, den 17. 10. 69  
Stadterwaltung  
(Bürgermeister)  
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Schwabmünchen hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 2. 10. 1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schwabmünchen, den 17. 10. 69  
Stadterwaltung  
(Bürgermeister)  
Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Schwabmünchen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 6. Februar 1970 Nr. 113-610/2 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. 10. 1968 - GVBl. S. 327) genehmigt.

Schwabmünchen, den 27. Februar 1970  
(Sitz d. Genehmigungsbehörde)

I. A.  
(Schweier) Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 23. 3. 1970 bis 6. 4. 1970 im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12. 3. 1970 ortsüblich durch offenkundige Bekanntmachung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Schwabmünchen, den 14. 4. 70  
Stadterwaltung  
(Bürgermeister)

STADT SCHWABMÜNCHEN  
Landkreis Schwabmünchen

BEBAUUNGSPLAN Nr. XIII  
für das Gewerbegebiet nördlich der Wertachsiedlung

Masstab = 1 : 1000

SCHWABMÜNCHEN 20. JUNI 1969  
JOSEF FORSTER  
SCHWABMÜNCHEN IN DER AUB 2

Josef Forster  
Architekt  
Schwabmünchen